

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt

Änderung der Sportförderungsrichtlinien

Der Verwaltungsausschuss hat die Änderung der Sportförderungsrichtlinien auf der Basis des Vorschlages des Ausschusses für Sport und Ehrenamt in seiner Sitzung am 15.05.2008 erneut beraten und neben den bereits in Vorlage 14b dargestellten Vorschlägen klargestellt, dass der Begriff „Rasen“ auch Kunstrasen umfasst.

Die Änderung wurde bereits in die beigefügten Sportförderungsrichtlinien in Ziffer 5.1 und Anlage II eingearbeitet.

Zu Anlage II der Sportförderungsrichtlinien (Investitionsmaßnahmen) ist anzumerken, dass ein Tennenspielfeld einen technisch sehr aufwendigen Schichtaufbau (geregelt in DIN 18035-5) hat. Ein Tennenspielfeld wird dann erforderlich, wenn die Belastungsfähigkeit eines Rasenspielfeldes überschritten wird. Hier ist eine Nutzung auch bei nasser Witterung möglich. Tennenspielfelder werden in den verschiedensten Sportarten z.B. Hockey oder Tennis genutzt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Helmstedt wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

In Vertretung

Junglas

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig ab 01.01.2008)

Vorwort:

Die Stadt Helmstedt fördert Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen oder gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.

A: Allgemeine Regelungen

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt, Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit, Behinderten- und Seniorenarbeit wird, soweit möglich, gepflegt.
- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den in Anlage I aufgeführten Sätzen angepasst.
- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegt den Sportvereinen.
- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Evtl. Schäden sind umgehend der Stadt Helmstedt, Fachbereich für Gemeindeorgane, Jugend, Schulen und Sport zu melden.

B. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung

3. Sockelbetrag

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 125,00 Euro pro Jahr.

4. Zuschüsse Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des Landessportbundes.

5. Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

5.1 Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt. Der Grundbetrag beträgt

für den 1. Platz (Rasenspielfeld)	600,00 Euro
für den 2. Platz (Rasenspielfeld)	200,00 Euro
für den 3. Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro
für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet. Kunstrasenspielfelder sind Rasenspielfeldern gleichgestellt.

5.2 Der Pflegekostenzuschuss beträgt

für einen Bolzplatz einheitlich	100,00 Euro
für einen Tennisplatz einheitlich	200,00 Euro

5.3 Für die sonstigen Sportanlagen erfolgt die Festsetzung des Pflegekostenzuschusses durch den Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

C: Zuschüsse für Sportstättenunterhaltung

6. Pauschale Zuschüsse für die Sportstättenunterhaltung

Für kleinere Unterhaltungsmaßnahmen der vereinseigenen Sportstätten werden Zuschüsse von insgesamt 15.000 Euro jährlich gewährt.

Neben einem Sockelbetrag von 250 Euro ist Verteilungsmaßstab ein Pro-Kopf-Betrag, der sich an der Zahl der dem Kreissportbund gemeldeten Vereinsmitglieder orientiert.

D: Sonstige laufende Zuschüsse

7. Vereinsjubiläen

Die Stadt kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Höhe richtet sich nach den in Anlage I festgelegten Sätzen.

...

8. Neugründung von Sportvereinen und -abteilungen (Sparten)

Die Stadt Helmstedt kann, um Neugründungen von Sportvereinen und Sportabteilungen (Sparten) zu fördern, Zuschüsse in Höhe eines Drittels der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 250 Euro, gewähren. Die Förderung kann von jedem Verein höchstens einmal jährlich beantragt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die Anschaffung von Sportgeräten zu verwenden.

9. Herausragende Veranstaltungen in Helmstedt

Die Stadt kann Zuschüsse für die Durchführung von Meisterschaften von der Landesebene an aufwärts und von sonstigen nationalen und internationalen Veranstaltungen gewähren.

Über die Höhe eines Zuschusses wird durch den Ausschuss für Sport und Ehrenamt entschieden.

10. Förderung von Turnieren und Vergleichswettkämpfen

Für die **Teilnahme** an Vergleichswettkämpfen, überregionalen Sportwettkämpfen und Turnieren (Teilnahme von mindestens 6 Vereinen) und an Meisterschaften von Sportlerinnen und Sportlern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Teilnahme ab Landesmeisterschaft angemessene Zuschüsse zu den Kosten gewährt. Die Abrechnung der Fahrtkosten und Übernachtungsentgelte richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. Über die Bezuschussung von Reisekosten für Wettkämpfe, die im Ausland stattfinden, entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

11. Förderung von Leistungs-/Spitzensportlern

Über die Förderung von Leistungs-/Spitzensportlern und Mannschaften entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt im Einzelfall.

12. Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen

Die Stadt Helmstedt gewährt den Vereinen für jedes erworbene Sportabzeichen einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro.

Sportabzeichen in Sinne dieser Richtlinien sind.

a) deutsche Sportabzeichen in Gold, Silber und Bronze

b) deutsche Schülersportabzeichen in Gold, Silber und Bronze sowie die entsprechen den Wiederholungsprüfungen.

Die Richtigkeit der Zahl der von den Sportvereinen genannten erfolgreichen Teilnehmer ist von der Sportabzeichenstelle des Kreissportbundes Helmstedt zu bestätigen.

E: Zuschüsse für Sportübungsleiter

13. Sportübungsleiter

13.1 Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern

Zu den Kosten (auch Fahrkosten außerhalb des Landkreises Helmstedt) der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Sportübungsleitern, insbesondere zu den Kosten der Lehrgänge zur Erlangung der Übungsleiterlizenz, werden angemessene Zuschüsse (40 %) gewährt.

13.2 Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe von 2,00 Euro je Übungsleiterstunde für maximal 48 Stunden pro Quartal zur Verfügung. Reichen die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt bereitgestellten Mittel für das 2. Halbjahr nicht mehr aus, um alle Übungsleiter in der gewünschten Höhe zu bezuschussen, werden die Zuschüsse für die einzelnen Übungsleiter auf den prozentualen Anteil des noch bereitstehenden Verfügungsbetrages vermindert.

Wird der im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt bereitgestellte Zuschuss nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag dem Gesamtbudget für die Zuschüsse gem. Ziffer 3 – 13.1 zugeschlagen werden. Über die Umschichtung entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

F: Investitionsförderung

14. Sachausgaben für Sportförderung

Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen Zuschüsse in Höhe bis zu 50 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten für Sachausgaben der Sportförderung gewähren.

Unter Sachausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben für Sportgegenstände zu verstehen, die unmittelbar der Leibesertüchtigung dienen (Sportgeräte und Sportinventar).

Nicht gefördert werden:

1. Ausgaben für jegliche Sportbekleidung und ähnliches,
2. Sportgegenstände, deren Einzelwert 250 Euro nicht übersteigt.
3. Anschaffungskosten von Kraftfahrzeugen.

Für die Sachinvestitionen über 400 Euro ist eine Prioritätenliste zu führen. Eine Bezuschussung erfolgt erst dann, wenn keine Bauinvestitionen zur Förderung anstehen.

Die Beschlussfassung obliegt dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

...

Eine Bezuschussung erfolgt erst dann, wenn keine Bauinvestitionen zur Förderung anstehen.

15. Förderung des Sportstättenbaus

15.1 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden nur Neubauten und Erhaltungsinvestitionen an Immobilien oder auf Grundstücken, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Dem Eigentum im Sinne dieser Richtlinien sind Erbbaurechte, langfristige Pachtverträge und sonstige Nutzungsrechte mit einer Laufzeit von noch 15 Jahren ab Antragstellung gleichgestellt.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuschussmittel sichergestellt ist und in angemessenem Umfang Eigenmittel eingebracht werden. Der Eigenanteil (inkl. Handdienste und Maschinenstunden) hat mindestens 20 v. H. der Gesamtausgaben zu betragen. Handdienste von Vereinsmitgliedern können mit 10,00 Euro pro Stunde und Maschinenstunden mit 25,00 Euro pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.

Auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme ist in der Planungs- und Durchführungsphase sowie bei der Nutzung und Unterhaltung zu achten. Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Gestaltung, Bauausführung und Materialwahl ebenso wie die Minimierung der Betriebskosten können bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung finden.

Erhaltungsinvestitionen, die erforderlich werden, weil die Sportstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt worden ist, sind von einer Förderung ausgenommen.

Für die Förderung des Sportstättenbaus gelten, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Helmstedt sowie deren Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Vorzeitiger Baubeginn

In dringenden Fällen kann die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag nach Ziffer 15.4.1 dieser Richtlinien. Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns stellt keine Bewilligung des Zuschussantrages dar, aus dem der Antragsteller Forderungen gegenüber der Stadt Helmstedt geltend machen kann.

15.3 Sportstättenbauten

Gefördert werden Neubauten und Erhaltungsinvestitionen gemäß Anlage II zu diesen Richtlinien .

Über Zuschüsse für Neubauten und Erhaltungsmaßnahmen, die nicht in Anlage II aufgeführt sind, entscheidet der Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

Nicht bezuschusst werden Gaststätten bzw. gaststättenähnliche Räume, die gewerblich betrieben werden, Wohnungen, Garagen und Zuschauertribünen.

15.4 Förderungsverfahren

15.4.1 Antrag

Die Zuschussanträge für Neubauten und Erhaltungsinvestitionsmaßnahmen sind schriftlich bis zum 01.07. des laufenden Jahres bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Beschlussfassung über die Gewährung von Investitionszuschüssen obliegt dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge in eine Prioritätenliste aufgenommen und hiernach abgearbeitet. Den Zuschussanträgen für geplante Maßnahmen sind die entsprechenden Bauunterlagen, der Finanzierungsplan und der Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins beizufügen.

Der Verein muss darlegen, dass die Baukosten sowie die Folgekosten für die vorgesehene Maßnahme auch bei Fortfall des Zuschussgebers abgesichert sind.

Die Stadt Helmstedt gewährt Zuschüsse in Höhe bis zu einem Viertel der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten einschl. des Wertes der Eigenarbeiten. Pro Maßnahme soll der Investitionszuschuss bei Neubauten einen Betrag von 25.000 Euro, bei Erhaltungsinvestitionen 5.000 Euro nicht überschreiten. Einzelheiten zur Förderung ergeben sich aus der beigefügten Anlage II.

15.4.2 Bewilligung

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der geprüften Kostenberechnung gemäß DIN 276 sowie des vorgelegten Finanzierungsplanes. Ist offensichtlich, dass infolge Zeitablaufs die Kostenberechnung nicht mehr zutreffend ist, so ist diese Kostenrechnung bei Baubeginn zu überprüfen und neu festzusetzen. Eine Nachfinanzierung der bereits anerkannten und genehmigten Vorhaben findet nicht statt. Das gilt nicht für Kostenerhöhungen, die durch nachträgliche behördliche Auflagen eingetreten sind.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt schriftlich. Im Bewilligungsbescheid werden Bedingungen und ggf. Auflagen, die mit der Förderung der Maßnahme verbunden sind, genannt.

15.4.4 Auszahlung

Wenn es die Haushaltslage nicht anders zulässt, kann die Bezuschussung in mehreren Jahresraten erfolgen.

15.4.5 Nachweis der Verwendung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der Verein eine Mitteilung über die Beendigung an die Stadt Helmstedt zu machen und den Verwendungsnachweis gem. Vordruck vorzulegen. Beizufügen sind:

- eine Ausstellungsdatum geordnete Zusammenstellung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Rechnungen und Stundennachweise,
- Kopien der Rechnungen und Stundennachweise. Die Vorlage von Originalbelegen hat auf Anforderung zu erfolgen.

Für jede nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahme sind die Originalbelege (Rechnungen und Stundennachweise) für Prüfwzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

15.4.6 Rückforderungen

Die nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Förderungszweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Fertigstellung folgenden Jahr.

Die Zuwendung zuzüglich Zinsen muss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
- die Zuschussmittel zweckwidrig verwendet worden sind.

Der Rückzahlungsbetrag ist mit seiner Entstehung fällig und mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Rückforderungsbetrag vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung um jährlich 10 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sportes durch die Gewährung von Zuschüssen vom 01.07.2005 außer Kraft.

Anlage I zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt
zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Monatsbeiträge für Mitglieder:

Erwachsene - aktive -	mind.	3,75 Euro
Kinder und Jugendliche		2,00 Euro
Familien		7,50 Euro

Vereinsjubiläen:

Die Zuwendung kann für Vereine bis zu 500 Mitgliedern 250 Euro und bei Vereinen mit mehr als 500 Mitgliedern 375 Euro betragen.

Anlage II zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt

zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Neubaumaßnahmen

Bezeichnung d. Sportstätte	Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhe
Rasen-, Kunstrasen- oder Tennengroßspielfeld	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Sportheim	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mind. 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Reitsporthalle	mind. 1 (Jugend-) Voltigiergruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreitturniere)	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Schieß-/Kegelsportanlage	mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen bzw. Sportkegler	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro
Tennispielfeld	je Spielfeld mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro
Trainingsbeleuchtungsanlage	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung	bis zu einem Viertel der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro

Erhaltungsinvestitionsmaßnahmen

Bezeichnung der Sportstätte	Förderungs-voraussetzungen	ausschließlich Förderungszweck	Förderungshöhe
Rasen-, Kunstrasen oder Tennengroßspielfeld	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugend-abteilung	Erneuerung der - Dränage - Rasen- bzw. Tennendecke - Leichtathletikanlage	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Sportheim	mind. 3 am Spielbetrieb in einer Außensportart teilnehmende Mannschaften oder Gruppen des Vereins oder einer Spielgemeinschaft sowie das Bestehen einer Jugendabteilung oder das Bestehen von mind. 2 Abteilungen verschiedener Sportarten des Vereins	Erneuerung der/des - Heizung - Daches - Fußbodens - Kanalisation Wärmedämmung am/an - Dach - Fassade	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Reitsportanlage	mind. 1 (Jugend-) Voltigiergruppe sowie regelmäßige Teilnahme an Reitturnieren (Spring- und Dressurreiturniere)		bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Schieß-/Kegelsportanlage	mindestens 50 dem Kreissportbund gemeldete aktive Sportschützen bzw. Sportkegler	Erneuerung der/des - Heizung - Daches - Fußbodens	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme
Tennispielfeld	je Spielfeld mind. 50 dem Kreissportbund gemeldete Tennisspieler(innen)	Erneuerung der - Dränage - Tennendecke	bis zu einem Viertel der jeweils als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro/Einzelmaßnahme